

1817/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.3.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Sima und Genossinnen haben am 1.2.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr.1 847/J betreffend „die umweltpolitische Effizienz der EMAS - Zertifizierung“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Laut Österreichischer Wirtschaftskammer unterliegen ca. 250.000 Unternehmen der Gewerbeordnung.

Die Dampfkessel - Datenbank (DKDB) des Umweltbundesamtes beinhaltet zurzeit etwa 400 Betreiber und etwa 800 Anlagen, die dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen.

ad 2

In Österreich sind 248 Standorte aus dem produzierenden Sektor und weitere 61 Standorte nach der Sektorenerweiterungs - VO in das vom Umweltbundesamt geführte Standortregister eingetragen (Stand 22. Februar 2001).

ad 3

Österreich gehört bei der Umsetzung der EMAS - Verordnung zu den „Vorreitern“ innerhalb der Europäischen Union. Vergleicht man die Anzahl der registrierten Standorte im Verhältnis zur Einwohnerzahl, weist Österreich die größte Anzahl eingetragener Standorte der Europäischen Union auf. Mit Stand 13.12.2000 wurden seitens der Europäischen Kommission beispielsweise folgende Daten veröffentlicht:

| | |
|--------------|----------------|
| Dänemark: | 149 Standorte |
| Deutschland: | 2106 Standorte |
| Schweden: | 162 Standorte |
| Spanien: | 85 Standorte |

ad 4

Nein, die Verordnung wird in allen Mitgliedstaaten der EU angewendet.

ad 5

Da es im Rahmen der ISO - Zertifizierungen keine zentrale Eintragung gibt, sind auch keine genauen Daten verfügbar. Das Österreichische Normungsinstitut hat eine Erhebung betreffend dieser Zertifikatserteilungen durchgeführt, wobei 223 erteilte ISO 14.001 Zertifikate angegeben wurden.

ad 6

Da jedes Unternehmen, jede Organisation und Person Zertifikate nach der ISO 14.001 ausstellen kann, werden entsprechend veröffentlichte Zahlen von Seiten meines Hauses im Zusammenhang mit einer tatsächlich kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung als nur beschränkt aussagekräftig eingeschätzt.

Weitere inoffizielle Daten hinsichtlich der Beteiligung an einer 150 14.001 Zertifizierung für Europa gehen von 9.893 ISO 14001 - Zertifikaten zu 3710 EMAS - Validierungen in der Europäischen Union (Stand November 2000) aus.

ad 7 und 8

In 383 Fällen wurde im Zusammenhang mit der Beteiligung am EMAS System eine Förderung (betriebliche Umweltförderung) des Bundes gewährt. Die Fördersumme beträgt insgesamt ATS 135.570.564,--.

ad 9

Bei zehn Organisationen wurden Übertretungen von Umweltvorschriften, die ein Eintragungshindernis darstellen, festgestellt. Davon konnten bei sechs Unternehmen die Verstöße im Zuge des Eintragungsverfahrens bereinigt werden.

ad 10

Es hat einen Fall gegeben, bei dem sich nachträglich herausgestellt hat, dass ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort und sohin ein Eintragungshindernis vorliegt.

ad 11

Ja. Erst auf Grund einer erfolgreichen Begutachtung durch den Umweltgutachter und nach erfolgter Validierung der Umwelterklärung kann das Ansuchen auf Registrierung beim Umweltbundesamt eingebracht werden

Ein Umweltgutachter hat im Rahmen der Umweltbegutachtung u.a. auch zu prüfen, ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I der EMAS - Verordnung durchgeführt wurden.

ad 12 und 13

Auf Grund der EMAS - Verordnung hat der Umweltgutachter die Einhaltung der in Be - tracht kommenden Rechtsvorschriften zu überprüfen (Legal Compliance). Der Um - weltgutachter hat jedoch nur nach Maßgabe der Ermächtigung der Organisation die Möglichkeit, Informationen über allfällige Verstöße gegen Rechtsvorschriften direkt von den Vollzugsbehörden zu erhalten.

Nach der neuen EMAS - V II müssen die durchgeführten Untersuchungen bei der Umweltbegutachtung insbesondere den Nachweis erbringen, dass die Einhaltung von Rechtsvorschriften sichergestellt ist. Der Umweltgutachter darf die Umwelterklä - rung nicht für gültig erklären, wenn er feststellt, dass Rechtsvorschriften und Be - scheidauflagen nicht eingehalten werden.

ad 14

Ja. Die bei der Umweltbetriebsprüfung durchgeführten Untersuchungen müssen bei der Umweltbegutachtung insbesondere auch den Nachweis erbringen, dass die Ein - haltung von Rechtsvorschriften sichergestellt ist.

Gemäß den Zielen der EMAS - Verordnung hat der Umweltgutachter insbesondere zu prüfen, ob eine kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes bzw. der Um - weltleistung am Standort/in der Organisation tatsächlich gegeben ist. So hat der Umweltgutachter u.a. auch zu prüfen, ob die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfungs - oder Umweltbetriebsprü -

funksverfahren und die Umwelterklärung mit den Bestimmungen der EMAS - Verordnung übereinstimmen.

Im Anhang I wird u.a. auch die Prüfung und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens am Standort sowie die Erstellung eines Verzeichnisses der Auswirkungen gefordert.

Durch den Umweltgutachter erfolgt eine stichprobenartige Prüfung, ob die gemäß § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen hinreichend geschützt sind. Grundsätzlich ist die Behörde verpflichtet, bei Gefährdung der öffentlichen Interessen gemäß § 74 Abs. 2 der GewO nachträgliche Auflagen zu erteilen. Der Umweltgutachter kann jedenfalls keine nachträglichen Auflagen erteilen, darf aber den Standort nicht validieren.

ad 15

Nein, gemäß § 11 Abs. 2 des UGStVG wurde bisher die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit bisher noch nicht untersagt. Hingegen musste in zwei Fällen auf Grund der fehlenden Fachkenntnis (§ 13 Abs. 1) die Zulassung widerrufen werden.